

Bemerkungen zum Tarif

Tarif über die Abgabe von Rollstühlen und Zubehör UV/MV/IV

Der vorliegende Tarif regelt die Vergütung der Abgabe von Rollstühlen und deren Zubehör (zwischen den angeschlossenen Leistungserbringern und den eidgenössischen Sozialversicherern (UV/MV/IV).

Die nachfolgenden Erklärungen erläutern die Bestimmungen aus dem Tarifvertrag und dessen Bestandteile (Vereinbarungen, Ausführungsbestimmungen). Sie sind nicht justizierbar, gelten ab dem 01.01.2024 und ersetzen diejenigen vom 01.10.2022.

Inhaltsverzeichnis

1.	Struktur des Tarifes	5
2.	Allgemeine Bestimmungen	5
3.	Begriffe	5
3.1.	Handrollstuhl (HRS)	5
3.2.	Sitzschalenuntergestelle	5
3.2.1.	Sitzschalenuntergestelle mit Sitzorthetik, ab 20 Jahren	5
3.2.2.	Sitzschalenuntergestelle mit Sitzkantelung \geq 50 Grad	5
3.3.	Elektrorollstuhl (ERS)	6
3.3.1.	Elektrorollstuhl für den Innenbereich	6
3.3.2.	Elektrorollstuhl für unwegsames Gelände	6
3.3.3.	Elektrorollstuhl mit kompaktem Fahrgestell	6
3.4.	Elektroantriebe	6
3.5.	Behinderungsgrad	6
3.6.	Pauschalzubehör	6
3.6.1.	Ausnahme	7
3.6.2.	Zusätzliches Pauschalzubehör gemäss Anhang V	7
3.7.	Behinderungsbedingte Optionen	7
3.7.1.	Sitzkissen	7
3.7.2.	Rücken	8
3.8.	Publikumspreis	8
3.9.	Neu-/Folgeversorgungen nach diesem Tarif	8
3.9.1.	Neuversorgungen	8
3.9.2.	Folgeversorgungen	8
3.10.	Besitzstand (Wechsel von IV zu AHV)	8
3.11.	Sonderanfertigungen	9
3.11.1.	Sonderbau ab Werk (mit Sonderbaunummer)	9
4.	Tarifpositionen	9
4.1.	Tarifziffern	9
4.2.	Bezeichnung	9
4.3.	Preis in CHF	9
5.	Mehrwertsteuer	9
6.	Beschaffungskosten	9
7.	Versand / Abgabe	9
8.	Vergütung Wegentschädigung	10
9.	Reparaturen und Garantieleistungen	11
9.1.	Reparaturen	11
9.2.	Garantieleistungen	11
10.	Mietweise Abgabe von Rollstühlen	11
11.	Versorgungsablauf	11
12.	Ärztliche Verordnung	11
12.1.	Ärztliche Verordnung bei Nachrüstung mit Behinderungsbedingten Optionen	11

12.2.	Ärztliche Verordnung bei Versorgungen mit Elektroantrieben	11
12.3.	Ärztliche Verordnung bei Rollstuhl-Sonderversorgungen	11
13.	Kostengutsprachegesuch resp. Kostenvoranschlag	12
14.	Rechnungsstellung	12
14.1.	Allgemeines	12
14.2.	Zuzahlung	12
14.2.1.	Bei nicht tarifierten Grundmodellen (IV/MV)	12
14.2.2.	Bei nicht tarifierten Grundmodellen (UV)	12
14.2.3.	Zuzahlung bei Kundenwünschen, die nicht durch die Kostenträger übernommen werden	13
15.	Vergütung von Rollstuhl-Sonderversorgungen gemäss Kapitel 90.400	13
16.	Vergütung von Schiebehilfen für Begleitpersonen	13
17.	Versorgung mit nicht gelisteten Rollstuhlmodellen	13
18.	Verhältnis zu anderen Tarifen	14
19.	Erläuterung zur Konventionalstrafe gemäss Tarifvertrag (Art. 14)	14
Anhang I: Versorgungsablauf UV/MV		15
Anhang II: Versorgungsablauf IV		16
Anhang III: Muster Kostenvoranschlag		17
Anhang IV: Rollstuhldefinitionen		22
1.	Handrollstühle	22
1.1.	Definition Handrollstühle	22
1.2.	Basisrollstuhl	22
	Konstruktionsmerkmale	22
1.3.	Adaptivrollstuhl	23
	a) Faltrahmenrollstühle	23
	Konstruktionsmerkmale	23
	Anforderungen an die Sitzeinheit	23
	Anforderungen an das Fahrwerk	23
	Anforderungen an die Ausstattungsvarianten	23
	b) Festrahmen- /fixverschweißte Rollstühle (konfektioniert)	24
	Konstruktionsmerkmale	24
	Anforderungen an das Fahrwerk	24
	Anforderungen an die Ausstattungsvarianten	24
1.4.	Kinderrollstuhl	25
	Konstruktionsmerkmale	25
	Anforderungen an die Sitzeinheit	25
	Anforderungen an das Fahrwerk	25
	Anforderungen an die Ausstattungsvarianten	25
1.5.	Spezialrollstuhl	26
	Konstruktionsmerkmale	26
	Anforderungen an Sitz- und Rückeneinheit	26
	Anforderungen an das Fahrwerk	26
	Anforderungen an die Ausstattungsvarianten (müssen enthalten sein)	26
	Anforderungen an die Ausstattungsvarianten (optional)	26

2.	Elektrorollstühle	27
2.1.	Definition Elektrorollstuhl.....	27
2.2.	Elektrorollstuhl	28
	Allgemeine Anforderungen	28
	Anforderungen an die Sitz-/Rücken-/Kopfeinheit	28
	Anforderungen an das Fahrwerk	28
	Anforderungen an die Elektronik.....	28
	Anhang V: Piktogramme.....	29

1. Struktur des Tarifes

Der Tarif ist grundsätzlich in 9 Kapitel gegliedert. Im ersten Kapitel sind allgemeine Leistungen und statistische Angaben zur Versorgung abgebildet.

Die Kapitel 20–60 bilden die eigentlichen Versorgungen mit Rollstuhlmodellen ab.

Das Kapitel 70 umfasst die behinderungsbedingten Optionen.

Das Kapitel 80 ist reserviert für Nachträgliche Anpassungen mit Behinderungsbedingten Optionen und Zubehör, sowie Anpassungen bei Rollstuhl-Sonderversorgungen gemäss Kapitel 90.400 (Sitzschalenuntergestelle, Steh- oder Liftrollstühle und XXXL-Rollstühle).

Das Kapitel 90 beinhaltet Antriebe und Rollstuhl-Sonderversorgungen, welche nicht in den Kapiteln 20–60 abgebildet werden können. Die Abgabe erfolgt nach denselben Regeln wie die behinderungsbedingten Optionen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Das abgegebene Rollstuhlmodell und das Pauschalzubehör sind in der Rollstuhlpauschale enthalten und müssen auf der Rechnung angegeben werden.

Behinderungsbedingte Optionen können auf ärztliche Verordnung zusätzlich verrechnet werden.

3. Begriffe

3.1. Handrollstuhl (HRS)

Unter den nachstehenden Kategorien werden Rollstühle verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmässigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen. Zu einer solchen gehören:

- Fester oder faltbarer Rahmen
- Hinterräder und schwenkbare Vorderräder
- Bremsen
- Sitz- und Rückenbezüge
- Beinstützen
- Armauflagen/Seitenteile

Die Kategorien Adaptiv-, Kinder-, Spezial- und Elektrorollstühle können auch als Fahrgestell für die Aufnahme von Sitzversorgungen (Sitzorthetik gemäss Tarif SVOT) verwendet werden.

Die grundsätzliche Funktionstauglichkeit und Sicherheit muss durch die CE-Kennzeichnung, die Konformitäts-erklärung und die Produktinformation in Deutsch, Französisch und Italienisch erbracht werden. (Medizinprodukte Verordnung MepV und Richtlinie 93/42/EWG)

Es können nur die Positionen zusätzlich verrechnet werden, welche in der Liste der behinderungsbedingten Optionen aufgeführt sind. (Anhang zu "Ärztliche Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls")

3.2. Sitzschalenuntergestelle

3.2.1. Sitzschalenuntergestelle mit Sitzorthetik, ab 20 Jahren

Unter der Position 90.401.000 werden Rollstühle verstanden, welche in ihrer Art Spezialrollstühlen entsprechen, welche jedoch mit einer Sitzschalenversorgung (gemäss SVOT-Tarif, Kapitel 3 «Sitzorthetik») verbunden sind.

3.2.2. Sitzschalenuntergestelle mit Sitzkantelung ≥ 50 Grad

Unter der Position 90.401.100 werden Sitzschalenuntergestelle mit Sitzkantelung grösser oder gleich 50 Grad verstanden, welche in ihrer Art Spezialrollstühlen entsprechen. Die Versorgung kann mit einem Sitzkissen und einem Spezialrücken ausgestattet werden.

3.3. Elektrorollstuhl (ERS)

Unter dieser Kategorie werden Elektrorollstühle verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmässigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen. Zu einer solchen gehören:

- 2 elektromotorisch angetriebene Räder
- zwei Lenkräder
- Beinstützen
- Armauflagen
- wartungsfreie Batterien und Ladegerät

Die grundsätzliche Funktionstauglichkeit und Sicherheit muss durch die CE-Kennzeichnung, die Konformitäts-erklärung und die Produktinformation in Deutsch, Französisch, Italienisch erbracht werden. (Medizinprodukte Verordnung MepV und Richtlinie 93/42/EWG)

Es können nur die Positionen zusätzlich verrechnet werden, welche in der Liste der behinderungs-bedingten Optionen aufgeführt sind. (Anhang zum Formular «Ärztliche Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls»)

3.3.1. Elektrorollstuhl für den Innenbereich

Unter der Position 90.411.000 können nur Elektrorollstühle abgegeben werden, welche nicht den Definitionskriterien der Elektrorollstühle des Kapitels 60 entsprechen. Dabei handelt es sich um einfache Elektrorollstühle für den hauptsächlichen Einsatz im Innenbereich oder den beschränkten Einsatz im Aussenbereich (z.B. faltbare Elektrorollstühle).

3.3.2. Elektrorollstuhl für unwegsames Gelände

Unter der Position 90.421.000 können nur Elektrorollstühle abgegeben und abgerechnet werden, welche nicht den Definitionskriterien der Elektrorollstühle des Kapitels 60 entsprechen. Dabei handelt es sich um Elektrorollstühle, welche spezifisch nur für die Benutzung im unwegsamen Gelände vorgesehen sind.

Rollstuhlmodelle, die unter Kapitel 60 gelistet sind, können nicht über die Ziffer 90.421.000 abgerechnet werden. Rollstuhlmodelle für eine spezifische Benutzung im unwegsamen Gelände werden nicht im Kapitel 60 gelistet. Eine Listung in zwei Kapiteln gleichzeitig ist nicht möglich.

3.3.3. Elektrorollstuhl mit kompaktem Fahrgestell

Unter der Position 90.412.000 können nur Elektrorollstühle abgegeben und abgerechnet werden, welche nicht den Definitionskriterien der Elektrorollstühle des Kapitel 60 entsprechen. Dabei handelt es sich um Elektrorollstühle, welche aufgrund der speziellen Masse des Fahrgestells (keine 60-Amp/h-Batterie verbaubar) nicht im Kapitel 60 gelistet werden können. Versicherte Personen, welche mit einem solchen Rollstuhl versorgt werden sollen, können nicht mit einem Rollstuhl aus dem Kapitel 60 versorgt werden.

3.4. Elektroantriebe

Unter Elektroantriebe werden elektrische Antriebssysteme zu Handrollstühlen verstanden.

Bei der Invalidenversicherung müssen der Elektroantrieb sowie der Handrollstuhl separat beantragt werden.

3.5. Behinderungsgrad

Aufgrund der medizinischen Verordnung wird den Patienten einem Behinderungsgrad zugeteilt.

Für das Kostengutsprachegesuch und für die Rechnungsstellung ist dieser Behinderungsgrad massgebend für die Bestimmung der korrekten Pauschale.

3.6. Pauschalzubehör

Hierbei handelt es sich um Zubehör zur Basisausführung des Rollstuhls. Dieses Zubehör wurde anteilmässig in die Pauschale eingerechnet und kann nicht separat abgerechnet werden. Auf der Rechnung und dem Kostengutsprachegesuch sind die Positionen des abgegebenen Zubehörs aus statistischen Gründen aufzuführen.

3.6.1. Ausnahme

Im Rahmen einer nachträglichen, behinderungsbedingten Anpassung von Beinstützen, Fussplatten oder Seitenteilen/Armauflagen (Aufzählung abschliessend) kann der Ersatz des nicht defekten, ursprünglich abgegebenen Pauschalzubehörs mit den Tarifziffern aus dem Unterkapitel 10.140 (Reparaturen/Nachrüstungen/Revisionen) abgerechnet werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Es liegt ein ärztliches Rezept vor oder eine externe Institution (Therapie, Heim, Schule etc.) verlangt explizit nach einer anderen Ausführung des bereits abgegebenen Pauschalzubehörs.
- Der Ersatz des Pauschalzubehörs muss durch den Leistungserbringer begründet werden.

3.6.2. Zusätzliches Pauschalzubehör gemäss Anhang V

Zusätzlich zum Pauschalzubehör sind in den Pauschalen auch Ausführungsvarianten eingerechnet und entsprechend können diese nicht separat abgerechnet werden. Zum besseren Verständnis sind Piktogramme im Anhang V angefügt.

3.7. Behinderungsbedingte Optionen

Die behinderungsbedingten Optionen sind Ergänzungen oder Anpassungen, welche aufgrund der individuellen Eigenschaften des Patienten benötigt werden.

Sie teilen sich in zwei Kategorien auf:

1. Behinderungsbedingte Optionen ohne spezielle Begründung im Kostengutsprachegesuch.
Behinderungsbedingte Optionen, welche in diese Kategorie fallen, sind durch die ärztliche Verordnung begründet und müssen im Kostengutsprachegesuch nicht näher begründet werden.
2. Behinderungsbedingte Optionen mit spezieller Begründung im Kostengutspracheverfahren
Behinderungsbedingte Optionen, welche in diese Kategorie fallen, müssen im Kostengutsprachegesuch näher begründet werden (vgl. dazu Art. 6 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen).

Ausführungsbestimmungen Art. 6 Abs. 3:

Für behinderungsbedingte Optionen ist ab einem Totalbetrag (Arbeit und Material) von CHF 1'200.– (exkl. MWST) ein Kostengutsprachegesuch notwendig.

3.7.1. Sitzkissen

Bei Kissen sind im KV die Angaben des Herstellers und das Modell anzugeben, damit bei der Kontrolle der KV respektiv der Rechnungen überprüft werden kann, ob das verwendete Modell vom Leistungserbringer in der korrekten Kategorie eingeordnet wurde. Sitzkissen (70.141.000; 70.142.000; 70.143.000) weisen folgende Eigenschaften auf:

- **Sitzkissen einfach o. leicht geformt** (70.141.000; nicht kumulierbar mit Kapitel 50 und 60):
 - Weichpolstersitzkissen aus Schaumstoff
 - Geringe Druckentlastung / Dekubitusschutz und Positionierung
 - Flach oder leicht konturiert inkl. Bezug
- **Sitzkissen Druckentlastung/Positionierung** (70.142.000):
 - Moderate Druckentlastung / Dekubitusschutz und Positionierung
 - Eigenschaften: Konturierte Form inkl. Bezug, passt sich je nach Material der Körperform an
 - Polymer / Elastomer- oder Fluid-Gelkissen
 - Hybridsysteme, kombinierte Gel oder Luft-Schaumstoffsitzkissen

- **Sitzkissen Antidekubitus** (70.143.000):
 - Hohe Druckentlastung / Dekubitusschutz und Positionierung
 - Ausgeprägte konturierte Form inkl. Bezug. Passt sich der Körperform an
 - Hybridsysteme, kombinierte Fluid-Gel oder Luft-Schaumstoffsitzkissen
 - Luftgefüllte Sitzkissen, Einkammer / Mehrkammer
 - Gitter (Waben) Struktursitzkissen

3.7.2. Rücken

Die drei Rückenpositionen 70.131.000, 70.136.000, 70.131.100 sind nicht kumulierbar.

Für das Kapitel 40.000 (Kinder-Rollstühle) können diese Tarifpositionen nicht angewendet werden. Sämtliche Rückenvarianten sind in der Grundpauschale des Kapitels 40.000 eingerechnet.

Bei den Positionen 70.131.000 und 70.136.000 sind auf der Offerte das Modell und der Hersteller aufzuführen.

70.131.000 «Spezialrücken für alle Modelle (unabhängig vom Hersteller) montierbar (Aussenschale mit Innenpolster und Bezug)» sind Rücken mit einer Aussenschale und Polster in jeglicher Ausführung, welche mit Adapters am Rahmen fixiert sind und für alle Hand- Elektro- und Spezialrollstühle eingesetzt werden können.

70.131.100 «Spezialrücken modellspezifisch (Aussenschale mit Innenpolster und Bezug)» sind Rückenschalen mit Polster in jeglicher Ausführung, welche beim jeweiligen Rollstuhl ab Werk erhältlich, fix montiert sind und nur für dieses Produkt eingesetzt werden können.

70.133.000 «Rückenwinkelverstellung mechanisch: ab Sitzfläche 90° mindestens 20 Grad nach hinten» muss ohne Werkzeug verstellbar und invaliditätsbedingt notwendig sein.

70.136.000 «Seitlich konturierte Rückenform grösser als 10 cm» sind Rückenpolster ohne Aussenschale mit einer seitlichen Führung von mindestens 10 cm, welche anstelle eines Polsters am Velcro-Rücken fixiert werden.

3.8. Publikumspreis

Der Publikumspreis entspricht dem empfohlenen Verkaufspreis des Herstellers/Importeurs und wird verwendet, um nichtpauschalisierte Tarifpositionen abzurechnen.

3.9. Neu-/Folgeversorgungen nach diesem Tarif

3.9.1. Neuversorgungen

Die erste Versorgung nach neuem Tarif gilt immer als Neuversorgung, auch wenn die versicherte Person bereits einen Rollstuhl hat.

Ein Wechsel der Rollstuhlkategorie und/oder des Behinderungsgrades gilt als Neuversorgung.

3.9.2. Folgeversorgungen

Eine Folgeversorgung ist die Versorgung eines Patienten mit einem Rollstuhl derselben Rollstuhl-kategorie. Dabei hat sich der Status des Patienten nicht verändert, weshalb dasselbe Zubehör und dieselben behinderungsbedingten Optionen zur Anwendung gelangen.

3.10. Besitzstand (Wechsel von IV zu AHV)

Besitzstand betrifft versicherte Personen, die bereits vor dem AHV-Alter, vor dem 1. Januar 2018 einen Rollstuhl von der IV zugesprochen bekommen haben und im AHV-Alter nach aktuellem Rollstuhltarifvertrag eine Neuversorgung benötigen.

Der Besitzstand umfasst Neuversorgungen mit einem Rollstuhl derselben Rollstuhlkategorie (z.B. Adaptivrollstuhl). Im Rahmen des Besitzstandes haben die versicherten Personen Anspruch auf dieselben behinderungsbedingten Optionen wie vor dem AHV-Alter.

Die erstmalige Versorgung im AHV-Alter nach dem aktuellen Rollstuhltarifvertrag ist zwecks Einteilung in den Behinderungsgrad zwingend mit einer ärztlichen Verordnung zu begründen.

3.11. Sonderanfertigungen

Die Positionen für behinderungsbedingte Optionen als Sonderanfertigungen für Rahmen, Seitenteile, Armlehnen und Beinstützen-Fussauflagen gemäss Kapitel 70.300 und 80.600 dürfen nur dann angewendet und abgerechnet werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Arbeitszeit übersteigt 3h; Alle Sonderanfertigungen, welche 3h (pro Sonderanfertigung, nicht kumuliert) nicht übersteigen, sind in den Pauschalen enthalten. Die Arbeiten müssen mit Fotos (Rechnung) resp. Skizzen (Kostenvoranschlag) dokumentiert werden.
- Die entsprechende Kostengutsprache ist erteilt.
- Die Versorgung kann nicht mittels einer seriell hergestellten behinderungsbedingten Option oder der Wahl eines anderen Rollstuhlmodells erfolgen.
- Material wurde durch mechanische Veränderungen (Schweissen, Lackieren, Verformen, Zusägen, usw.) auf die individuellen Bedürfnisse des Patienten angepasst.

3.11.1. Sonderbau ab Werk (mit Sonderbaunummer)

Bei einem Sonderbau ab Werk gemäss Kapitel 70.300 und 80.600 richtet sich der Betrag des Sonderbaus nach der Offerte des Herstellers (Publikumspreis). Die Offerte des Herstellers für den Sonderbau ist mit dem Kostenvoranschlag an die Kostenträger einzureichen. Sonderbau ab Werk ist erst ab 500.– CHF abrechenbar.

4. Tarifpositionen

Die Tarifpositionen aus den Kapiteln 20–60 stellen Pauschalen dar. Der Titel der einzelnen Positionen definiert den Inhalt dieser Leistungspauschale (Zieltarifierung). Die dem Tarif zugrundliegenden Kalkulationen der einzelnen Tarifpositionen und den darin enthaltenen Materialien und Arbeitsschritte dienen lediglich der Preisfindung. Der Leistungserbringer definiert die fachtechnische Umsetzung gemäss der ärztlichen Verordnung.

Alle Tarifpositionen bestehen aus folgenden Angaben:

4.1. Tarifziffern

Die Tarifziffern dienen der genauen Identifikation der abgerechneten Leistungen und der einheitlichen Rechnungstellung.

4.2. Bezeichnung

Bezeichnet das abgegebene Produkt respektive die erbrachte Leistung.

4.3. Preis in CHF

Die Preise im Tarif sind in CHF angegeben.

5. Mehrwertsteuer

Alle Preisangaben verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer (MWST).

6. Beschaffungskosten

Sämtliche Bezugskosten (Porti, Zoll etc.) sind in den Tarifpositionen einkalkuliert und können nicht separat/zusätzlich verrechnet werden.

7. Versand / Abgabe

Die Tarifpositionen umfassen die komplette Versorgung des Patienten inklusive der Abgabe u/o Versand des Produkts. Demzufolge können z.B. Porto und Verpackung nicht separat verrechnet werden. Eine Ausnahme hiervon bilden die Wegpauschalen, welche zusätzlich abgerechnet werden können (siehe Punkt 8).

8. Vergütung Wegentschädigung

Den Kostenträgern kann bei Domizilfahrten mittels der dafür vorgesehenen Wegpauschalen Rechnung gestellt werden. Die Wahl der Wegpauschale hängt von der Distanz (Hinweg) zwischen dem Standort des Leistungserbringers und des Einsatzortes ab. Der Rückweg ist in den jeweiligen Pauschalen eingerechnet.

Beim Kostenvoranschlag und bei der Rechnungsstellung muss der Einsatzort und der Grund der Fahrt angegeben werden.

Definition der Distanz (km, Hinweg): Google Maps, schnellste Route, Standardwerte; kaufmännisch gerundet auf ganze Kilometer

- Wegpauschale 1: 1 km – 5 km
- Wegpauschale 2: 6 km - 20 km
- Wegpauschale 3: 21 km – 60 km
- Wegpauschale 4: 61 km – 90 km

Ab 91km können Wegentschädigungen nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn kein anderer Leistungserbringer näher am Einsatzort liegt. Eine vorgängige Absprache mit den Versicherern ist zwingend. (Berechnungsbasis: CHF -.60/ km und Fahrzeit nach aktuellem Stundenansatz).

Die Verrechenbarkeit der Wegpauschalen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Pro Patienten und pro Verfügung/Kostengutsprache kann die Pauschale bei einer Neuabgabe maximal folgendermassen abgerechnet werden:
 - Bei Basisrollstühlen: maximal 1x
 - Bei Adaptivrollstühlen: maximal 2x
 - Bei Kinderrollstühlen: maximal 3x
 - Bei Spezialrollstühlen: maximal 3x
 - Bei Elektrorollstühlen: maximal 3x

Zusätzliche Fahrten können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklich erteilter Kostenentsprache der Kostenträger in Rechnung gestellt werden.

2. Es können nur Fahrten im Zusammenhang mit verrechenbaren Leistungen abgerechnet werden.
3. Mehrfachfahrten zu mehreren Kunden auf derselben Fahrt sind anteilmässig in Rechnung zu stellen.
4. Es ist von einer weitgehend flächendeckenden Versorgung in der Schweiz auszugehen. Somit können Versorgungen in mehr als 90 km Distanz (Hinweg) den Kostenträgern nur in Ausnahmefällen und nur nach vorhergehender Rücksprache und erteilter Kostengutsprache in Rechnung gestellt werden.
5. Die Pauschalen 1, 2, 3 und 4 können unter sich nicht kumuliert werden.
6. In nachfolgenden Fällen kann die Wegentschädigung dem Versicherer nicht in Rechnung gestellt werden:
 - 6.1. Die Fahrt ist medizinisch oder versorgungsorganisatorisch nicht indiziert.
 - 6.1.1. Als medizinisch indiziert gilt beispielsweise:
 - Austritt eines Patienten aus einer Institution ist ohne Rollstuhl nicht möglich
 - Patient ist nicht mobil oder transportfähig
 - 6.1.2. Als versorgungsorganisatorisch indiziert gilt beispielsweise:
 - zwingende interdisziplinäre Abklärung mit Therapeuten oder Ärzten vor Ort
 - 6.2. Es liegt keine Leistungspflicht im Sinne von Ziffer 2 vor.
 - 6.3. Die Punkte 6.1 und 6.2 gelten auch im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten

9. Reparaturen und Garantieleistungen

9.1. Reparaturen

Für Reparaturen von Handrollstühlen muss ab einem Betrag von CHF 900.–, bei Elektrorollstühlen ab einem Betrag von CHF 1'800.– ein Kostengutsprachegesuch eingereicht werden. Die einzelnen Arbeitsschritte müssen auf dem Kostenvoranschlag aufgeführt werden, die Arbeitszeit kann kumulativ angegeben werden. Das Material ist einzeln mit dem jeweiligen Preis aufzuführen.

9.2. Garantieleistungen

Durch die Leistungserbringer vorgenommene Garantieleistungen, welche die Herstellergarantie (ab Lieferdatum vom Hersteller an den Fachhandel) und Rückrufe betreffen, müssen dem Kostenträger mit einer Nullrechnung und zwingend mit der Tarifziffer 10.032.000, unter Angabe der ersetzen oder reparierten Komponenten, mitgeteilt werden. Alle durch die Garantieleistung anfallenden Kosten und Aufwände gehen nicht zulasten des Kostenträgers.

10. Mietweise Abgabe von Rollstühlen

Ist ein dringender Bedarf gegeben (Reparatur / Interimsversorgung; vgl. Art. 8 Ausführungsbestimmungen), kann dem Patienten bis zur definitiven Versorgung für maximal 60 Tage ein Rollstuhl als Interimslösung abgegeben und mit den entsprechenden Tarifpositionen gegenüber den eidg. Sozialversicherern abgerechnet werden.

Im UV- und MV-Bereich entfällt diese Limitation bei einer befristeten Vermietung eines Rollstuhls im Rahmen einer medizinisch bedingten Übergangsphase (postoperative Entlastung, Ruhigstellung, etc.), sofern die versicherte Person nicht dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Die Mietdauer richtet sich nach der medizinischen Verordnung durch den behandelnden Arzt. Überschreitet die Mietdauer 90 Tage, ist eine begründete Mietfristverlängerung beim zuständigen Versicherer zu beantragen. Die Sicherstellung der fristgerechten Rückgabe des Mietrollstuhls obliegt dem Vermieter.

11. Versorgungsablauf

Die Abläufe zur Abgabe eines Rollstuhls unterscheiden sich je nach Kostenträger, weshalb die Abläufe im UV/MV-Bereich, sowie dem IV-Bereich als Anhang I und II zu den Bemerkungen beigefügt werden.

12. Ärztliche Verordnung

Die ärztliche Verordnung hat auf dem offiziellen Verordnungsformular zu erfolgen, welches durch den behandelnden Arzt zu unterzeichnen ist.

12.1. Ärztliche Verordnung bei Nachrüstung mit Behinderungsbedingten Optionen

Für die Nachrüstung von behinderungsbedingten Optionen bei einer bestehenden Rollstuhlversorgung ist ein einfaches ärztliches Rezept ausreichend.

12.2. Ärztliche Verordnung bei Versorgungen mit Elektroantrieben

Für die Versorgung mit Elektroantrieben ist ein einfaches ärztliches Rezept ausreichend. Es muss nicht das Formular „ärztliche Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls“ benutzt werden.

12.3. Ärztliche Verordnung bei Rollstuhl-Sonderversorgungen

Für die Rollstuhl-Sonderversorgungen ist ein einfaches ärztliches Rezept ausreichend. Es muss nicht das Formular «ärztliche Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls» benutzt werden.

13. Kostengutsprachegesuch resp. Kostenvoranschlag

Das Kostengutsprachegesuch respektive der Kostenvoranschlag, welche(s/r) gemäss Art. 1 der Ausführungsbestimmungen einzureichen ist, umfasst zur Beurteilung mindestens folgende Angaben:

1. Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum und Versichertennummer des Patienten
2. Name und Adresse des Lieferanten mit Zulassungs-Nummer, NIF-Nummer (nur IV), GLN und, falls vorhanden, die ZSR-Nummer
3. Verordnender Arzt und wenn möglich, dessen GLN
4. Grund der Behandlung, wenn möglich (Krankheit, Unfall, Geburtsgebrechen)
5. Unfalldatum, falls vorhanden
6. Tarifpositionen, Nummern und Bezeichnungen der Leistungen, inklusive Tarifpositionen der statistischen Leistungen (dies beinhaltet auch Positionen, welche Nichtpflichtleistungen der Kostenträger betrifft). (vgl. Ziffer 14.1-14.2 dieser Bemerkungen)
7. Leistungen, welche durch die Kostenträger nicht übernommen werden (Nichtpflichtleistungen) sind ebenfalls aufzuführen (vgl. Ziffer 14.1-14.2 und Anhang 3 dieser Bemerkungen)
8. Anzahl der Leistungen, Preis der Leistungen in CHF
9. Mehrwertsteuertotal pro MWST-Satz
10. Rechnungstotal
11. Datum des Kostengutsprachegesuches resp. des Kostenvoranschlages
12. Bei Reparaturen muss ersichtlich sein, um welches Hilfsmittel es sich handelt (Erstabgabedatum oder Nummer des Hilfsmittels [Seriennummer])
13. Bei Abgaben von Rollstühlen sind Sitzbreite, Sitztiefe, Unterschenkellänge am Patienten gemessen, Sitzhöhe und Rückenhöhe anzugeben

Die Angabe des Grundes bei begründungspflichtigen Tarifpositionen muss mindestens die Angaben, wie sie im Muster-Kostenvoranschlag aufgeführt sind (siehe Anhang 3), enthalten.

Es dürfen in Rahmen einer Rollstuhlabgabe nicht zwei unterschiedliche Offerten (eine an den Kostenträger und eine an die versicherte Person) erstellt werden.

14. Rechnungsstellung

14.1. Allgemeines

Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, welche auch tatsächlich erbracht wurden. Besteht ein Anspruch eines Patienten auf eine behinderungsbedingte Option, so darf diese entsprechend nur abgerechnet werden, wenn sie bei der Rollstuhlversorgung auch abgegeben wurde.

14.2. Zuzahlung

14.2.1. Bei nicht tarifierten Grundmodellen (IV/MV)

Es dürfen nur Rollstuhlmodelle abgegeben werden, welche im Tarif in der jeweiligen Rollstuhlkategorie erfasst sind. Diese Modelle müssen zum festgelegten Pauschaltarif abgegeben werden und der versicherten Person (vP) dürfen keine Mehrkosten entstehen. Ausnahmen davon richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

14.2.2. Bei nicht tarifierten Grundmodellen (UV)

Es dürfen nur Rollstuhlmodelle abgegeben werden, welche im Tarif in der jeweiligen Rollstuhlkategorie erfasst sind. Diese Modelle müssen zum festgelegten Pauschaltarif abgegeben werden und der versicherten Person dürfen keine Mehrkosten entstehen. Wählt ein Patient explizit ein Modell, welches nicht im Tarif erfasst ist (erfüllt die Bedingungen der Rollstuhlkategorien nicht), vergütet der Versicherer dieses nicht.

14.2.3. Zuzahlung bei Kundenwünschen, die nicht durch die Kostenträger übernommen werden

In der Ausstattung des Rollstuhles sind zusätzlich zum Pauschalzubehör Ausführungsvarianten eingerechnet. Es dürfen der vP für die nachfolgenden Kategorien (Aufzählung abschliessend) keine Mehrpreise zusätzlich verrechnet werden:

- Vorderräder (alle vom jeweiligen Hersteller angebotenen Varianten)
- Hinterräder (alle vom jeweiligen Hersteller angebotenen Varianten, mit Ausnahme von Spinergy-Räder)
- Bremsen (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Bein-/Fussstützen (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Sitz-Rückenpolster (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Rückenrohre / Stossgriffe (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Rahmen (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Joystickaufsatz Bedienteil (nur Elektro-Rollstühle) (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)

Bei Reparaturen, welche Teile betreffen, die von vP selbst gewählt und bezahlt wurden, gehen die Reparaturkosten ebenfalls zu Lasten der vP.

15. Vergütung von Rollstuhl-Sonderversorgungen gemäss Kapitel 90.400

Die Vergütung von Rollstuhl-Sonderversorgungen richtet sich nach der spezifischen Offerte gemäss Publikumspreisen. Für die Abrechnung von Zubehör und der behinderungsbedingten Optionen für Rollstuhl-Sonderversorgungen können die Positionen aus dem Kapitel 80 (Publikumspreise) verwendet werden.

16. Vergütung von Schiebehilfen für Begleitpersonen

Grundsätzlich vergütet die Invalidenversicherung (IV) keine Schiebehilfen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vergütet die IV nur Hilfsmittel, welche von der versicherten Person selbstständig bedient werden können. Die Schiebehilfe erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Ausnahmsweise kann die Schiebehilfe zu Lasten der IV gehen, wenn ansonsten der Aufenthalt bei der Familie unmöglich ist (Bundesgerichtliche Rechtsprechung - Urteil 9C_940/2010).

Dies kann der Fall sein, wenn der Wohnsitz der Familie aufgrund der geographischen Lage schwer zugänglich ist (z.B. Hanglage) und es einer Hilfsperson (Familienmitglied) anlässlich des Aufenthaltes nicht zugemutet werden kann, den Rollstuhl in der üblichen Wohnumgebung zu schieben.

Die Beurteilung, ob der Aufenthalt bei der Familie ohne Schiebehilfe im konkreten Einzelfall unmöglich ist, liegt in der Kompetenz der jeweils zuständigen IV-Stelle.

17. Versorgung mit nicht gelisteten Rollstuhlmodellen

Ab dem Release 3.0 vom 01.01.2020 wurden die Positionen «Modelle nicht gelistet» in «Neues Modell, zur Aufnahme genehmigt» umbenannt. Dies betrifft folgende Tarifziffern:

- 20.100.999
- 30.100.999
- 40.100.999
- 50.100.999
- 60.100.999

Ebenfalls ab 01.01.2020 wird der Rollstuhltarif jeweils nur einmal jährlich aktualisiert. Um der technologischen Entwicklung und der Innovation Rechnung zu tragen und Modelle abrechnen zu können, welche den Definitionen der Rollstuhlkategorien entsprechen, jedoch noch über keine Tarifziffer verfügen, ist folgendes Vorgehen von der TK-Rollstuhlversorgung beschlossen worden:

1. Der Hersteller/Lieferant oder der Leistungserbringer reicht der TK-Rollstuhlversorgung einen Antrag zur Aufnahme auf die Modelliste ein (siehe Wegleitung zur Eingabe von neuen und zur Löschung von gelisteten Rollstuhl-Modellen). Nicht vollständig eingereichte Anträge werden von der TK ohne inhaltliche Prüfung zurückgewiesen. Der Link zum Antragsformular ist auf der Webseite <https://www.mtk-ctm.ch/de/tarife/rollstuhlversorgung> → «Formulare und Hilfsmittel» → «Antrag zur Aufnahme eines Rollstuhlmodells in die Tarifstruktur» publiziert.
2. Die TK beurteilt den Antrag und teilt den Beschluss dem Antragssteller mit.
3. Modelle, welche den Definitionen an die Rollstuhlkategorie entsprechen, erhalten im Rahmen des folgenden Tarifreleases eine eigene Tarifziffer.
4. Für Modelle, welche über die Position «Neues Modell, zur Aufnahme genehmigt» abgerechnet werden können, jedoch im aktuellen Tarif noch nicht gelistet sind, führt und publiziert die TK eine unterjährige Liste. Diese ist auf der Webseite der MTK unter <https://www.mtk-ctm.ch/de/tarife/rollstuhlversorgung> publiziert.
5. Der Leistungserbringer stellt ein Kostengutsprachegesuch an den Kostenträger und verweist auf die Liste der neuen Modelle, welche von der MTK publiziert ist. Die Kostenträger vergüten ausschliesslich Modelle, welche durch die TK genehmigt und entweder im Tarif oder auf der Liste der neuen Modelle aufgeführt sind.

18. Verhältnis zu anderen Tarifen

Grundsätzlich kann der vorliegende Tarif nicht mit Leistungen aus anderen Tarifen kombiniert werden, da jeweils pro Hilfsmittel eine Verfügung besteht. Dabei gilt betreffend behinderungsbedingte Optionen/Zubehör zu einem Hilfsmittel der Grundsatz:

„Der anzuwendende Tarif für eine behinderungsbedingte Option/ein Zubehör richtet sich danach, an welchem Hilfsmittel das Zubehör befestigt ist.“

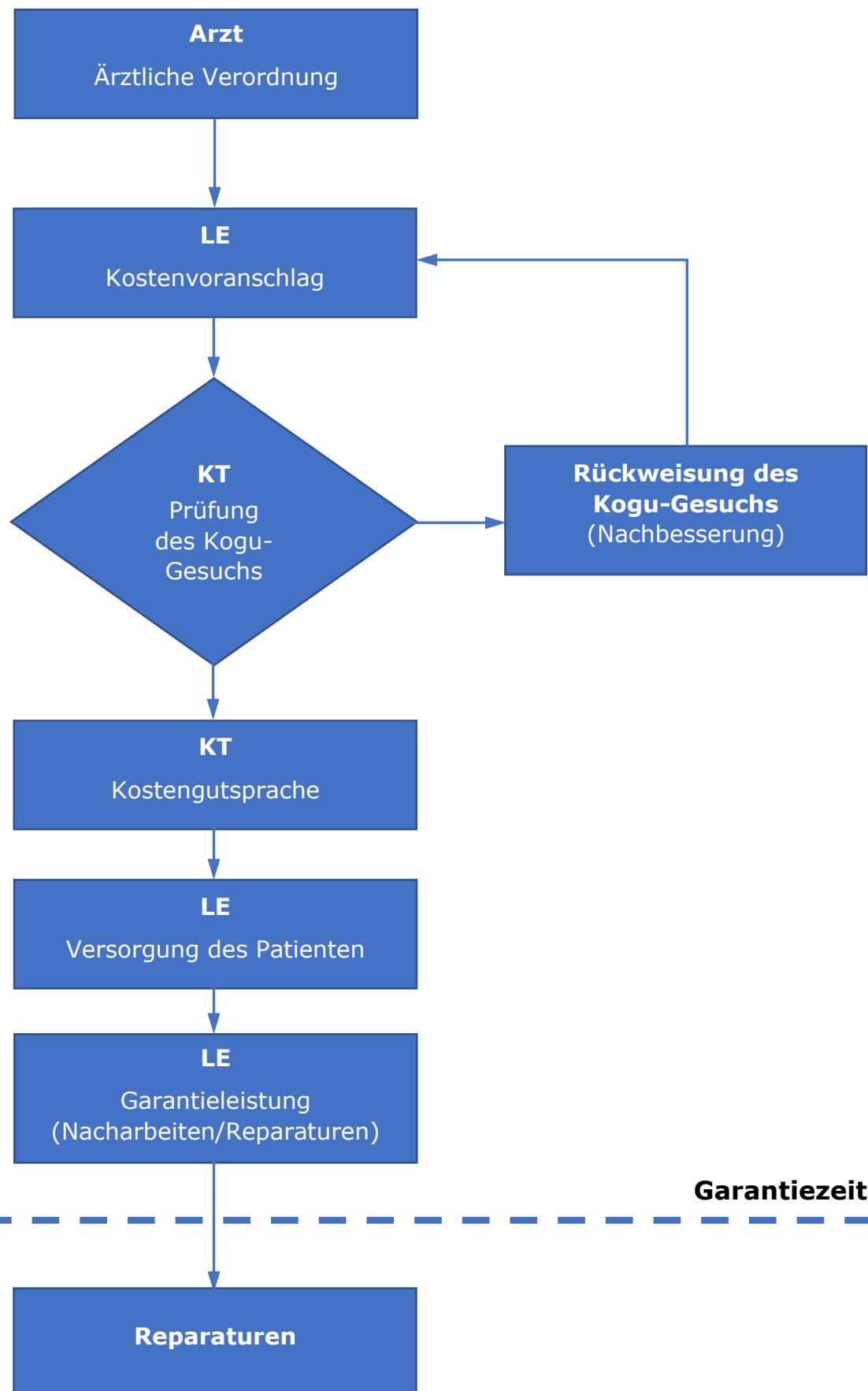
Eine Ausnahme hierzu bildet der Tisch nach Mass (sitzorthetische Versorgung), bei welchem Positionen aus dem SVOT-Tarif angewendet werden können, auch wenn die behinderungsbedingte Option/das Zu-behör am Rollstuhl befestigt wird.

19. Erläuterung zur Konventionalstrafe gemäss Tarifvertrag (Art. 14)

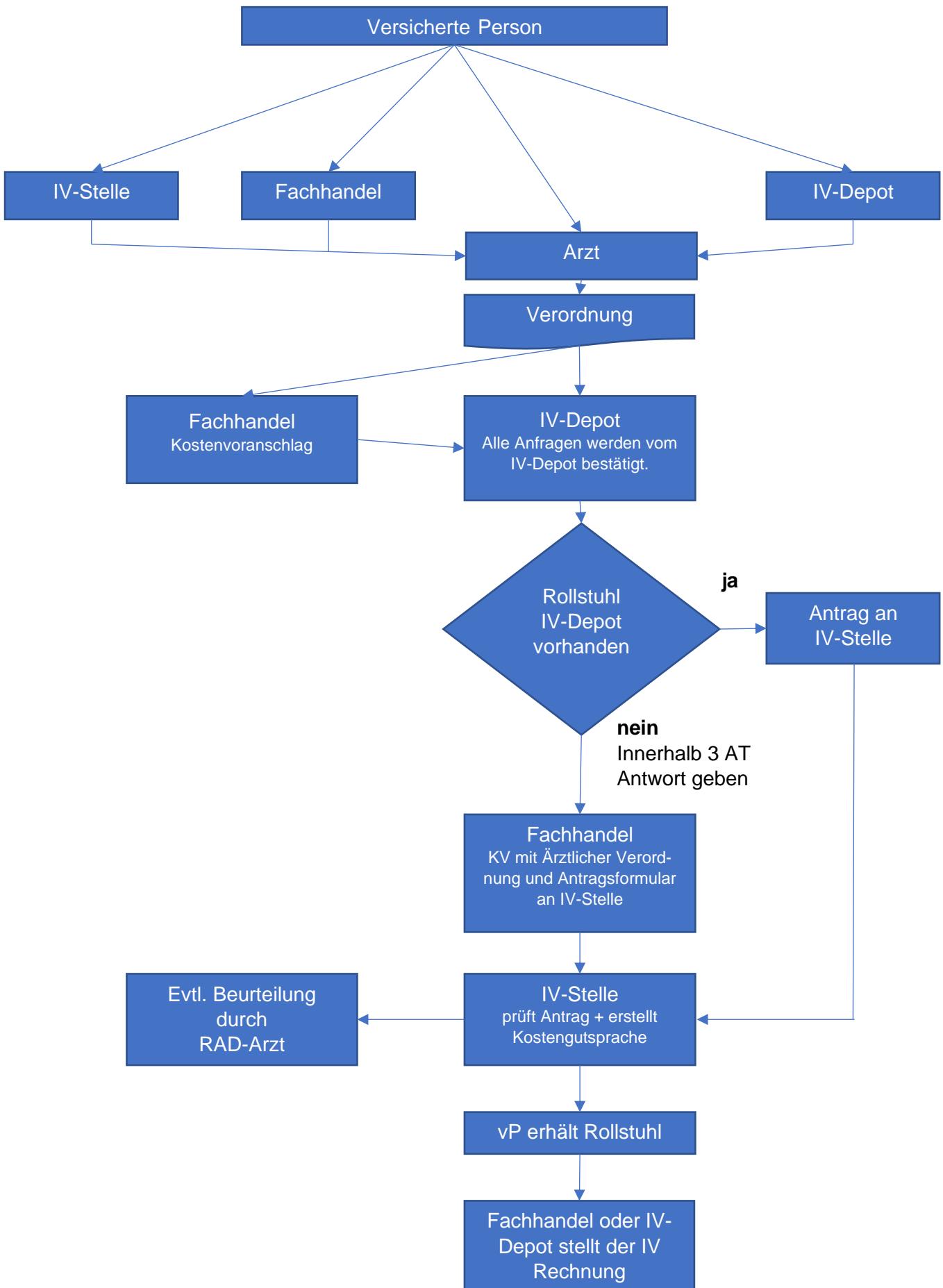
Ein unterschriebener Kostenvoranschlag durch die versicherte Person oder deren gesetzliche Vertretung gilt als Bestätigung, dass die behinderungsbedingte Option gewollt wurde. Vorbehalten bleiben Nötigung, Übervorteilung, Irrtum oder Handlungsunfähigkeit der unterzeichnenden Person.

Eine Rechnungsstellung vor der definitiven Abgabe des Hilfsmittels ist möglich, sofern besondere Umstände vorliegen, welche nicht durch den Leistungserbringer verursacht wurden. Namentlich kann eine längere Abwesenheit der versicherten Person (z.B. mehrwöchiger Spitalaufenthalt, Institutionen gewähren Leistungserbringern keinen Zugang) eine vorzeitige Rechnungsstellung rechtfertigen. Die vorzeitige Rechnungsstellung bleibt die absolute Ausnahme und ist mit der zuständigen Versicherung abzusprechen.

Anhang I: Versorgungsablauf UV/MV



Anhang II: Versorgungsablauf IV



Anhang III: Muster Kostenvoranschlag

Orthopädiefachgeschäft, Bernstrasse 156, CH-3012 Bern

Kunde 432955

Diablo Don
Sansibarstrasse 13
3012 Bern

2194

IV-Stelle Kanton Bern
Scheibenstrasse 70
Postfach
3001 Bern

RECHNUNG 0

Auftrag	2033812	Datum	18.01.2021
Kunde	Diablo Don (432955)	Fachspezialist/In	Hans Muster
Geburtsdatum	01.01.1970	Standort	Bern
Versicherungs-Nr	111.1111.1111.11	Kontakt	111 321 32 32
Verfügung Abgabe		MWST	CHE-111.111.111
Ihr Zeichen		NIF/SUVA	MWST 1111/11-11111
		ZSR	VXXXXX

Seite: 1

Artikel	Tarifposition	Menge	Preis/TP	TP-Wert	Rabatt	Betrag
---------	---------------	-------	----------	---------	--------	--------

Adaptiv-Rollstühle nach Behinderungsgrad(BG)

10.002.000	10.002.000					
Folgeversorgung						
10.008.000	10.008.000					
Progredienz						
30.030.000	30.030.000	1.00	5'626.00	1.00		5'626.00
Adaptiv-Rollstuhl BG-3						
30.118.010	30.118.010					
ottobock. - Avantgarde DV - Otto Bock Mobility Solutions GmbH						
- Sitzbreite: 44 cm						
- Sitztiefe: 44 cm						
- Rückenhöhe: 42.5 cm						
- Unterschenkellänge: 42 cm						
- Vorderrad: 6"						
- Hinterrad: 24"						
- Rahmenfarbe: candy red						

Rollstuhl Pauschalzubehör

30.118.010.501	30.501.000	1.00				
Antikippstütze, Stück						
30.118.010.503	30.503.000	1.00				
Bremse Begleitperson						
30.118.010.505	30.505.000	1.00				
Fussplatte verstell- u/o schwenk- u/o abklappbar						
30.118.010.507	30.507.000	1.00				
Sitz u/o Rücken (atmungsaktiv) anpassbar						

BO Allgemein mit Pauschalpreise

Orthopädiefachgeschäft, Bernstrasse 156, CH-3012 Bern, Tel: 111 321 32 32

Artikel	Tarifposition	Menge	Preis/TP	TP-Wert	Rabatt	Betrag
30.70.143.000 Sitzkissen Antidekubitus Sunrise Medical, Modell Jay 2 mit Microklimabezug	70.143.000	1.00	905.00	1.00		905.00
Total exkl. MWST 7.7 % MWST 6'531.00					6'531.00	502.90
TOTAL CHF						7'033.90

Zahlungskonditionen 60 TAGE NETTO

Muster Kostenvoranschlag Reparatur Handrollstuhl

2194

IV-Stelle Kanton Bern
Scheibenstrasse 70
Postfach
3001 Bern

Kostenvoranschlag

Auftrag	Datum	17.05.2021
Kunde	Fachspezialist/In	
Geburtsdatum	Standort	
Versicherungs-Nr	Kontakt	
Verfügung	MWST	
Abgabe	NIF/SUVA	
Ihr Zeichen	ZSR	

Seite: 1

Artikel	Tarifposition	Menge	Preis/TP	TP-Wert	Rabatt	Betrag
---------	---------------	-------	----------	---------	--------	--------

Reparaturen/Nachrüstungen/Revisionen

10.021.000	10.021.000					
Tarifcode: 337 Reparatur nach Rahmenvereinbarung zur Abgabe von Rollstühlen von 2001 (gültig bis 31.12.2017) RS Quickie Iris						
r408060 00006 OM0286	10.141.000	4.00	28.75	1.00		115.00
Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Reinigungsarbeiten						
r408060 00008 OM0288	10.141.000	1.00	28.75	1.00		28.75
Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Justierarbeiten Kniehebelbremsen						
r408060 00012 OM0292	10.141.000	1.00	28.75	1.00		28.75
Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Schraubenservice						
r408060 00017 OM0297	10.141.000	0.40	28.75	1.00		11.50
Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Fussstütze einstellen						
r408060 00033 OM0313	10.141.000	1.40	28.75	1.00		40.25
Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Armlehnenpolster ersetzen						
r408060 00065 OM0345	10.141.000	1.60	28.75	1.00		46.00
Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Fixlook ersetzen						
r408060 00070 OM0350	10.141.000	1.40	28.75	1.00		40.25
Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Hakenband ersetzen						
r408060 00071 OM0351	10.141.000	1.40	28.75	1.00		40.25
Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Fauschband ersetzen						

Kostenvoranschlag

Seite: 2

Artikel	Tarifposition	Menge	Preis/TP	TP-Wert	Rabatt	Betrag
r408060 00168 OM0927 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Rückenblech neu spritzen	10.141.000	1.00	28.75	1.00		28.75
r408060 00074 OM0354 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Lenkrad ersetzen Softroll	10.141.000	1.40	28.75	1.00		40.25
r408060 00084 OM0364 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Lenkradsupporter einstellen	10.141.000	1.40	28.75	1.00		40.25
r408060 00116 OM0396 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Bremskabel ersetzen komplett	10.141.000	2.00	28.75	1.00		57.50
r408060 00119 OM0399 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Bremse gereinigt und eingestellt	10.141.000	2.00	28.75	1.00		57.50
r408060 00133 OM0413 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Sitz einstellen	10.141.000	1.00	28.75	1.00		28.75
r408060 00135 OM0415 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Halterung ersetzen	10.141.000	4.00	28.75	1.00		115.00
r408060 00151 OM0431 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Sitzkantelung reinigen	10.141.000	1.40	28.75	1.00		40.25
r408060 00155 OM0435 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Kabelzug ersetzen	10.141.000	4.00	28.75	1.00		115.00
r408010 24189 OM0001 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Reinigungs- und Verbrauchsmaterial	10.147.000	1.00	20.00			20.00
r408010 24222 OM0034 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Armlehnenpolster	10.147.000	1.00	45.00			45.00
r408010 24247 OM0059 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Fixlock Schnalle	10.147.000	4.00	5.00			20.00
r408010 24281 OM0241 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Hakenband	10.147.000	2.00	5.00			10.00
r408010 24282 OM0242 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Flauschband	10.147.000	2.00	5.00			10.00

Kostenvoranschlag

Seite: 3

Artikel	Tarifposition	Menge	Preis/TP	TP-Wert	Rabatt	Betrag
r408010 24199 OM0011 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Vorderrad Softroll	10.147.000	2.00	67.50			135.00
r408010 24193 OM0005 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Bremskabel komplett	10.147.000	2.00	44.25			88.50
r408010 24304 OM0264 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Rückenhalterung	10.147.000	4.00	26.00			104.00
r408010 24195 OM0007 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Kabelzug	10.147.000	2.00	55.00			110.00
<hr/>						
Total exkl. MWST 7.7 % MWST 1'416.50						1'416.50 109.05

TOTAL CHF 1'525.55

Zahlungskonditionen 60 TAGE NETTO

Anhang IV: Rollstuhldefinitionen

1. Handrollstühle

1.1. Definition Handrollstühle

Unter den nachstehenden Kategorien werden Rollstühle verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmässigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen. Zu einer solchen gehören:

Fester oder faltbarer Rahmen, Hinterräder und schwenkbare Vorderräder, Bremsen, Sitz- und Rückenbezüge, Beinstützen, Armauflagen/Seitenteile.

Die Kategorien ADAPTIV, KINDER, SPEZIAL können auch als Fahrgestell für die Aufnahme von Sitzversorgungen (Sitzorthetik gemäss Tarif SVOT) verwendet werden.

Die grundsätzliche Funktionstauglichkeit und Sicherheit muss durch die CE-Kennzeichnung, die Konformitätsklärung und die Produktinformation in Deutsch, Französisch, Italienisch erbracht werden. (Medizinprodukte Verordnung MepV und Richtlinie 93/42/EWG)

Es können nur die Positionen zusätzlich verrechnet werden, welche in der Liste der behinderungsbedingten Optionen aufgeführt sind. (Anhang zu «Antragsformular zur Abgabe eines Rollstuhls»)

Folgende Angaben verstehen sich als Mindestanforderungen.

1.2. Basisrollstuhl

Konstruktionsmerkmale

Faltrollstuhl

- 3 Sitzbreiten
- 2 Sitztiefen
- 2 verschiedene Beinstützen
- 2 verschiedene Armlehnen abnehmbar
- 2 Sitzhöhen einstellbar

1.3. Adaptivrollstuhl

a) Faltrahmenrollstühle

Konstruktionsmerkmale

- Für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre, welche aufgrund der Körpergrösse nicht mit einem Kinderrollstuhl versorgt werden können
- An unterschiedliche Behinderungen und Körpergrößen anpassbar
- Ausbaubar durch vielfältiges Zubehör (Baukastensystem)
- Dadurch speziell geeignet für Wiedereinsatz und progrediente Erkrankungen
- Sehr gute Rolleigenschaften für Selbstfahrer

Rollstuhlgewicht max. 16kg

Massgebend bei Sitzbreite max. 48cm für Erwachsene, in folgender Grundausführung:

- Rahmen
- Hinter- und Vorderräder
- Sitz- und Rückenbezug
- Seitenteile
- Beinstützen
- Bremsen

Anforderungen an die Sitzeinheit

(gilt nicht für Kinderrollstühle/Nicht für XXL-Modelle)

- Sitzbreite: 36cm - 48cm Abstufung von min. 3cm
- Sitztiefe: 38cm - 43cm Abstufung von min. 3cm
- Rückenhöhe: 35cm - 43cm Abstufung von min. 2,5cm

Anforderungen an das Fahrwerk

- Hinterräder mit Greifreifen über Steckachsen abnehmbar
- Schwerpunktveränderung und Sitzneigungsverstellung durch variable
- Hinterachsverstellung (horizontal und vertikal) oder gleichwertige Konstruktion
- Sitzhöhenverstellung
- Radsturzverstellung der Hinterräder
- Vorspurkorrektur der Hinterräder
- Einstellung des Neigungswinkels des Vorderrad Supporters
- Diverse Vorderradgrößen optional erhältlich
- Diverse Antriebsradgrößen optional erhältlich

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten

(müssen optional erhältlich sein)

- Diverse austauschbare Seitenteile/Armauflagen
- Radschutz mit Radabdeckung
- Diverse Fussauflagen
- Rückenbezug anpassbar

b) Festrahmen- /fixverschweisste Rollstühle (konfektioniert)

Konstruktionsmerkmale

- Für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre, welche aufgrund der Körpergrösse nicht mit einem Kinderrollstuhl versorgt werden können
- Hinterachsverstellung und Vorderradsupporter verschweisst

Anforderungen an das Fahrwerk

- Hinterräder mit Greifreifen über Steckachsen abnehmbar
- Radsturzverstellung der Hinterräder
- Diverse Vorderradgrössen optional erhältlich
- Diverse Antriebsradgrössen optional erhältlich

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten

(müssen optional erhältlich sein)

- Radschutz mit Radabdeckung
- Diverse Fussauflagen
- Rückenbezug anpassbar

1.4. Kinderrollstuhl

Konstruktionsmerkmale

- Für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre und kleinwüchsige Erwachsene
- Falt- oder Festrahmenrollstuhl in Leichtbauweise
- An unterschiedliche Behinderungen und Körpergrößen anpassbar
- Ausbaubar durch vielfältiges Zubehör (Baukastensystem)
- Dadurch speziell geeignet für Wiedereinsatz und progrediente Erkrankungen
- Sehr gute Rolleigenschaften für Selbstfahrer

Rollstuhlgewicht max. 16kg (ohne "Kippsitz verstellbar")

Massgebend bei Sitzbreite ab 24cm für Kinder, in folgender Grundausführung:

- Rahmen
- Hinter- und Vorderräder
- Sitz- und Rückenbezug
- Seitenteile
- Beinstützen
- Bremsen

Anforderungen an die Sitzeinheit

- Sitzbreite: mehrere Abstufungen von min. 3cm
- Sitztiefe: mehrere Abstufungen von min. 3cm
- Rückenhöhe: mehrere Abstufungen von min. 3cm

Anforderungen an das Fahrwerk

- Hinterräder mit Greifreifen über Steckachsen abnehmbar
- Schwerpunktveränderung und Sitzneigungsverstellung durch variable Hinterachsverstellung (horizontal und vertikal) oder gleichwertige Konstruktion
- Sitzhöhenverstellung
- Radsturzverstellung der Hinterräder
- Vorspurkorrektur der Hinterräder
- Einstellung des Neigungswinkels des Vorderrad Supporters
- Diverse Vorderradgrößen optional erhältlich
- Diverse Antriebsradgrößen optional erhältlich

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten

(müssen optional erhältlich sein)

- Radschutz mit Radabdeckung
- Diverse Fussauflagen
- Rückenbezug anpassbar oder Rückenbleche mit Polster oder ergonomische (konfektionierte) Rückenschalen oder Rücken von Drittlieferanten

1.5. Spezialrollstuhl

Konstruktionsmerkmale

- Multifunktionsrollstuhl, Pflegerollstuhl
- An unterschiedliche Behinderungen und Körpergrößen anpassbar
- Ausbaubar durch vielfältiges Zubehör (Baukastensystem)
- Dadurch speziell geeignet für Wiedereinsatz und progrediente Erkrankungen

Anforderungen an Sitz- und Rückeneinheit

- Mindestens 3 Sitzbreiten und Sitztiefen

Anforderungen an das Fahrwerk

- Hinterräder mit Greifreifen über Steckachsen abnehmbar
- Schwerpunktveränderung durch variable Hinterachsverstellung (horizontal) oder gleichwertige Konstruktion
- Diverse Vorderradgrößen optional erhältlich
- Diverse Antriebsradgrößen optional erhältlich

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten (müssen enthalten sein)

- Kopfstütze Standard
- Sitzkissen einfach u/o leicht geformt
- Rückenkissen leicht konturiert
- Beinstütze höhenverstellbar (hochschwenkbar)
- Sitzwinkelverstellung von min. 20 Grad (Kippsitz)
- Rückenwinkelverstellung

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten (optional)

(müssen optional erhältlich sein)

- Diverse austauschbare Seitenteile/Armauflagen
- Schiebegriffe höhenverstellbar
- Diverse Fussauflagen

2. Elektrorollstühle

2.1. Definition Elektrorollstuhl

Unter der nachstehenden Kategorie werden Elektrorollstühle verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmässigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen. Zu einer solchen gehören: 2 elektromotorisch angetriebene Räder, zwei Lenkräder, Beinstützen, Armauflagen, wartungsfreie Batterien und Ladegerät.

Die grundsätzliche Funktionstauglichkeit und Sicherheit muss durch die CE-Kennzeichnung, die Konformitäts-erklärung und die Produktinformation in Deutsch, Französisch, Italienisch erbracht werden. (Medizinprodukte Verordnung MepV und Richtlinie 93/42/EWG).

Es können nur die Positionen zusätzlich verrechnet werden, welche in der Liste der behinderungsbedingten Optionen aufgeführt sind (Anhang zum «Antragsformular zur Abgabe eines Rollstuhls»).

2.2. Elektrorollstuhl

Allgemeine Anforderungen

- An unterschiedliche Behinderungen und Körpergrößen anpassbar
- Ausbaubar durch vielfältiges Zubehör. (Baukastensystem)
- Dadurch speziell geeignet für Wiedereinsatz und progrediente Erkrankungen
- Bedienteil höheneinstellbar, wegschwenkbar und einstellbar im Abstand zur Rückenlehne

Anforderungen an die Sitz-/Rücken-/Kopfeinheit

- Sitzbreite und Sitztiefe anpassbar
- Gepolsterter Sitz oder einfaches Sitzkissen
- Gepolsterter Rücken
- Gepolsterte, höheneinstellbare Armauflagen
- Seitenteile und Armauflagen abnehmbar oder wegklappbar
- Sitzkantelung, Rückenverstellung (elektrisch) und Kopfstütze (Standard) muss optional erhältlich sein

Anforderungen an das Fahrwerk

- Schiebemöglichkeit durch Entriegelung des Antriebssystems
- Wahlweise Montage des Bediengeräts auf der rechten oder linken Seite
- Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung
- Transporthalterung optional erhältlich (Crash-Test)
- Bereifung wahlweise Luft oder pannensicher
- Fahrwerk gefedert

Anforderungen an die Elektronik

- Min. 3 Fahrstufen, unabhängig voneinander programmierbar
- Min. 5 Parameter einstellbar pro Fahrstufe
- Fehlerdiagnostik möglich
- Batteriekontrollanzeige
- Wartungsfreundliches Steuerungssystem (einfaches Ersetzen von Modulen und Kabel)
- Ansteuerung von mind. 3 elektrischen Verstellungen möglich
- Alle gängigen Sondersteuerungen ansteuerbar
- Batteriekapazität mind. 60 Amp/h
- Powermodul von mind. 90 Amp
- Geschwindigkeit 10 km/h
- Straßenbeleuchtung

Anhang V: Piktogramme

1. Pauschalzubehör

Pauschalzubehör ist in den Pauschalen in verschiedenen Ausführungsvarianten eingerechnet. Entsprechend kann nachfolgendes Pauschalzubehör nicht separat abgerechnet werden. (vgl. Ziff. 3.5.1). Die Aufzählung dient als Hilfestellung und ist nicht abschliessend.

1.1. 501/502 Antikippstützen, Sicherheitsrollen

Antikippstütze			

1.2. 503 Bremse Begleitperson, Feststell-Kniehebelbremse für Begleitperson

Trommelbremsen	Feststellbremsen hinten	Scheibenbremsen	Einhandbremse

1.3. 504 Bremshebelverlängerung

Bremshebel lang	abklappbare Bremshebel	aufsteckbare Bremshebel	

1.4. 505 Fussplatten verstell-, schwenk- u/o abklappbar - alle möglichen Varianten/ Optionen von Fussplatten und Fussplattenhalterungen

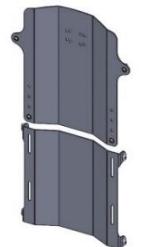
			
Einteilige Fussplatte	Einzelfussplatten	Fussplatte hochmontiert	Bügel

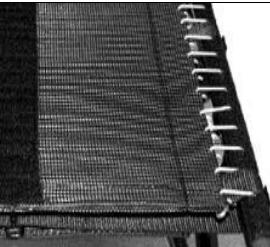
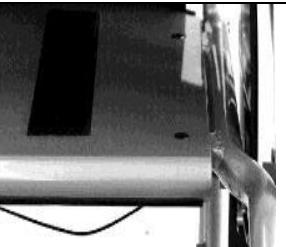
			
Rückklappbar	Verriegelbar	Variabel	Auflage gummiiert

1.5. 506 Kipphilfe (integriert, geschraubt, gesteckt)

			
Kipphilfe			

1.6. 507 Sitz u/o Rücken anpassbar / atmungsaktiv – Sitz- und Rückenplatte/blech

			
Rückenblech	Rückenkissen	Netzgewebe	Anpassrücken

			
Sitzbespannung	Sitzplatte	Sitztasche	

1.7. 508 Seitenlehne / Armauflagen höhenverstellbar / Radüberdeckungen

			
Armauflage	mit Rasterung	mit Klemmung	mit Höhen-Adapter

			
Bügelarmlehnen Verbreiterung	Radüberdeckung; Spritzschutz Kleiderschutz (alle Materialien)		

1.8. 509 Speichenschutz

			
Transparent	Motiv/Design		

1.9. 510 Stossgriffe verstellbar in allen Varianten/Optionen

			
Rückversetzt	Integriert	Abklappbar	Bügel

			
Handgriff	Zentralstange	Schiebestange	Stabilisierungsstange

1.10. 511 Pannensichere Bereifung

Pannenschutzeinlage	Vollgummi/PU	Flexeinlagen	Lenkrad Alu Felge

Lenkrad Softroll	Skaterrollen	Lenkrad mit Flexel	

1.11. Stockhalter

Stockhalter			

2. Allgemeine Ausführungsvarianten / Optionen, welche in den Pauschalen enthalten sind

Vorderrahmen V-Form	Abduktionsvorderrahmen	Rückenrahmen abklappbar	

--	--	--	--

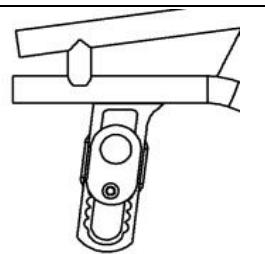
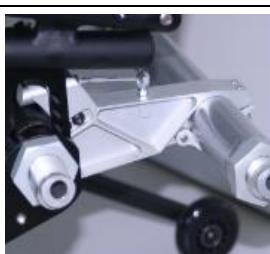
Transportsicherungen (Ösen hinten und vorne) ausgenommen Kraftknotenanbindungssysteme. Die Montage von Kraftknotenanbindungssystemelementen am Rollstuhl kann nicht über den Rollstuhltarif abgerechnet werden.

Radsturzadapter	Spezialachsen	Tetraverriegelung	

Einarm-Lenkradgabel	Lenkradgabel mit Steckachse		

			
Spezial-Druckbremsen	Light-Bremsen	Integriert im Seitenteil	

			
Abweisrollen am Fussbrett	Transitrollen		

			
Spezial-Radhalteplatten	Radstandverlängerung	Antriebsrad in Spezialgrößen (16" 26" 28")	

Allgemeine Ausführungsvarianten / Optionen (Elektrorollstuhl nach Kapitel 60), welche in den Pauschalen enthalten sind.

			
Joystick Aufsätze	Kopfstütze Standard,	mehrfach verstellbar	